

## SONDERUPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### UMMELN: EUGH STÄRKT ERNEUT WASSERRECHTLICHE VORGABEN

**EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte über mehrere Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) betreffend Öffentlichkeitsbeteiligung und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu entscheiden. Hinsichtlich der ersten Vorlagefrage billigte der EuGH die deutsche Regelung, wonach ein Verfahrensfehler auf Klage eines Privaten nur dann zur Aufhebung der Entscheidung führt, wenn der Fehler – anders als bei Umweltvereinigungen – dem Privatkläger selbst die Möglichkeit zur Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sich der Verfahrensfehler nicht auf den Inhalt der Entscheidung ausgewirkt haben könne. Auf die zweite Vorlagefrage hin stellte der EuGH fest, dass die Einhaltung der Vorgaben der WRRL zwingend vor der Zulassungsentscheidung in nachvollziehbarer Weise zu prüfen und zu dokumentieren seien, eine Prüfung und/oder Dokumentation erst im Gerichtsverfahren genüge nicht. Daher müssten die Fachbeiträge zur Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit der WRRL im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt werden, um die Einhaltung der Kriterien der WRRL überprüfen zu können. Für die dritte Vorlagefrage überträgt der EuGH seinen bereits zuvor entwickelten Bewertungsmaßstab zum Verschlechterungsverbot bei Oberflächenwasserkörpern nun auch auf Grundwasserkörper: Die Verschlechterung eines Grundwasserkörpers liege vor, wenn mindestens eine Qualitätskomponente oder ein Schwellenwert der WRRL überschritten werde oder wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten sei, voraussichtlich noch weiter erhöhen werde. Dabei genüge es sogar, wenn die Grenzwertüberschreitung an nur einer einzigen Überwachungsstelle des Grundwasserkörpers festgestellt werde. Mit der Antwort auf die vierte Vorlagefrage weicht der EuGH von der Einschätzung des BVerwG ab: Privatkläger könnten sich vor Gericht auf Verstöße gegen die Vorgaben der WRRL berufen, sofern sie von der Verschlechterung eines Wasserkörpers (hier: Grundwasser) unmittelbar betroffen seien. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn sie über Hausbrunnen verfügten, mit denen sie rechtmäßig Grundwasser entnehmen und nutzen könnten, auch unabhängig von einer Gesundheitsgefährdung.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung zeigt erneut die mittlerweile überragende Bedeutung des Wasserrechts für Infrastrukturvorhaben aller Art, insbesondere im Straßenbereich. Vorhabenträger und zulassende Behörden müssen zwingend bereits in laufenden Genehmigungsverfahren prüfen, ob die Antragsunterlagen den durch den EuGH gesetzten Maßstäben zur WRRL gerecht werden. Hierzu ist regelmäßig ein eigenständiger Fachbeitrag zur WRRL erforderlich. Während die Antworten auf die Vorlagefragen 1-3 weitgehend der bisherigen Dogmatik des EuGH und des BVerwG folgen, geht der EuGH bei Vorlagefrage 4 einen Schritt weiter: Eine unmittelbare Betroffenheit von Privatklägern liege bereits im Fall einer legitimen Gewässernutzung vor. Damit weitet das Gericht den Klägerkreis hinsichtlich Verstößen gegen das europäische Wasserrecht – unbeeindruckt von der traditionellen deutschen Rechtsschutzsystematik – noch einmal aus.